

Name, Vorname
-bitte leserlich-

4.12.2023
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 072 - 22 - 11

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und leserbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat Februar 2024 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

1. Teil: Mandantenbegehren

Fran Monia Bruchmann (nachfolgend: Mandantin bzw. B1) und der Betreuungverein Sozialverbund Niedersachsen (nachfolgend: Mandant bzw. B2) möchten sich gegen die Klage der Frau Claudia Krämer-Kraus (nachfolgend: Klägerin bzw. K) verteidigen soweit dies erfolgsversprechend wäre. Andernfalls möchten sie das Verfahren möglichst kostengünstig beenden. Zu diesen Zwecken sind die prozessualen Verteidigungsmöglichkeiten sowie die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage unter Würdigung erheblicher Einwendungen der Mandatschaft zu begutachten.

2. Teil: Gutachten

A- Prozessnales Gutachten

Zunächst ist zu begutachten inwieweit eine rechtzeitige Verteidigung gegen die Klage der K vom 14.9.2017 möglich ist. Die Klage wurde zusammen mit der Verfügung des schriftlichen Vorverfahrens nach § 276 I 1 ZPO am 20.9.2017 den Mandanten vorgelegt. Mit Zustellung der Klage begann die zweiwöchige Frist nach § 276 I 1 ZPO zu laufen. Gemäß §§ 222 I 2 ZPO i.V.m. §§ 188 II, 187 I BGB lief die Frist mit Ablauf des 4.10.2017 um 24⁰⁰ Uhr ab, da die Zustellung als Ereignis für den Anfang der Frist maßgeblich war. Die Frist endigt mit Ablauf desjenigen Tages (mittwoch) der lebten Woche (Kw 40),

2

der durch seine Benennung dem Tage entspricht, in dem das Ereignis nach § 187 I BGB fällt (Mittwoch den 20.9.2017, KW 38). Zum Bezugsausituszeitpunkt am 6.10.2017 ist die Frist bereits verstrichen.

Eine Fristverlängerung ist bei einer Notfrist nach § 2271 ZPO nicht möglich. Grundsätzlich besteht bei Notfristen jedoch die Möglichkeit der Wiederauseinandersetzung in den vorigen Stand nach § 233 ZPO. Voraussetzung dafür ist, dass eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist einzuhalten. Anhaltspunkte für ein Eingreifen der Vermutungsregelung zugunsten der Mandatsträger nach § 233 S. 2. ZPO bestehen nicht (s. Pkt. 10 Bearbeitervermerk). Sie trägt vor, sie habe die Notfrist zunächst gar nicht so ernst genommen und nichts unternommen. Eine solche auf Nachlässigkeit beruhende Fristversäumung stellt jedoch regelmäßig eine verschuldete Fristversäumung dar. Dies gilt insbesondere ~~bei eingetragenen~~ ^{einer Klage gegen einen} anerkannten Betreuungsverein und einer im Kontext ihres Anstellungsverhältnisses mitverklagten Angestellten. Junghissen und natürlichen Personen, die in diesen Eigenschaften am Radverkehr teilnehmen ist eine rechtzeitige Erkundigung über die Signifikanz einer Notfrist zumutbar. Somit ist die Fristversäumnis verschuldet. Ein Wiederauseinandersetzungsantrag kommt nicht infrage.

Konsistent der Fristverstreitung nach § 276 I 1 ZPO ist nach § 331 III 1 HS. 1 ZPO die Möglichkeit des Gerichts ein Versäumnisurteil zu erlassen. Ein entsprechender Antrag der K ist in der Klageeröffnung zulässigerweise gestellt worden § 331 III 2 ZPO. Ob ein Versäumnisurteil bereits erlassen worden ist, ist derzeit unbekannt.

Nach § 331 III 1 HS. 2 ZPO ist die Versäumung der Frist nach § 276 I 1 ZPO unschädlich, soweit die Erklärung der Beklagten noch ein geht, bevor ein Versäumnisurteil in der Sache der Geschäftsstelle übermittelt ist. Erweist sich dies auf telefonischer Nachfrage als zutreffend, so kann noch heute die Verteidigungsansage nach § 130 a 1, III, IV Nr. 2, V ZPO per beA vorgenommen werden. Dadurch wird das Verfahren gewöhnlich fortgesetzt, ohne Rücksichtnahme auf die versäumte Frist nach § 276 I 1 ZPO.

Erweist sich auf Nachfrage, dass ein Versäumnisurteil der Geschäftsstelle übermittelt wurde, so ist aus anwaltlicher Vorsicht dennoch angebracht als bald eine Verteidigungsansage nach § 130 a 1, III, IV Nr. 2, V ZPO zu übermitteln, da es nicht auszuschließen ist, dass eine Zustellung des Urteils daraufhin unterbleibt. Wird in der Folgezeit das Urteil zugeschickt ist nach § 338 ZPO der entsprechend zulässiges Verteidigungsmittel und die zuvor abgeschickte Verteidigungsansage geht ins Läuse.

für Zustellung eines Versäumnisurteils ist die Einlegung eines Einspruchs unmöglich, da das Urteil zuvor nicht als erlassen gilt, was Zulässigkeitsvoraussetzung eines Einspruchs darstellt. Die vorsorgliche Einspruchseinlegung ist somit nicht zielführend.

Im Ergebnis stehen je nach Auskunft des Geschäftsführer ^{zwei} verschiedene prozessuale Verteidigungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ist ein Versäumnisurteil nach nicht nur Geschäftsstelle gelangt ist Verteidigungsanzeige einzulegen. Andernfalls ist die anteige vorsorglich Einspruch eine etwaige Zustellung abzuwarten und sodann Einsprud einzulegen.

B. Zulässigkeit und Begründetheit der Klage

Sowohl die Verteidigungsanzeige nach §§ 831 III 1 2.HS, 272 I 1 790, als auch der Einspruch nach § 332 ff. 790 sind nur dann zweckmäßig, wenn die Klage keine (vollständigen) Erfolgsaussichten hat. Dies rüstet sich nach ihrer Zulässigkeit und Begründetheit und ist als nächstes zu begutachten.

1. Die Klage müsste zulässig sein. Die sachliche Riständigkeit des Gerichts rüstet sich nach §§ 23 II 1, 23c AVG, da vorliegend nicht um Rechtsfragen, die mit dem Betreuungsverhältnis an sich zusammenhängen, gestritten wird, sondern um Schadensersatzansprüchen aus einem vergangenen Betreuungsverhältnis. Diese fallen nach § 271 FmFH nicht unter der Definition von „Betreuungssachen“. Folglich

nichtet sich die sachliche Zuständigkeit nach dem vorläufigen Streitwert (22.827 €) und fällt gemäß GG 23 Nr. 1, 71 I AVZ bei den Landgerichten.

Öfflich ist nach §§ 10, 13 sowie nach § 17 ZPO das Landgericht Hannover zuständig. Soweit der geltend gemachte Anspruch eine Nachlassverbindlichkeit nach § 28 ZPO darstellt, so mag zu beweisen sein, inwiefern sich der Nachlass noch im Bereich des Hemsts, bei dem die Erblasserin zur Todeszeit ihren allgemeinen Kontakt dazu hatte, § 27 I 1PC. Auch dies wäre jedoch das Landgericht Hannover, sodass diese Frage keiner weiteren Verkehrsfolg bedarf. Zuständig ist das Landgericht Hannover.

Die Voraussetzungen der subjektiven Klagehäufung auf Seite der Beklagten sind nach § 260 analog ZPO in Verbindung mit § 59 ZPO erfüllt. Da der Bruder der K vor dem Erbfall verstorben ist und sie Alleinerbin ist, ist sie allein prozessfähig/mitsbefragt. § 2039 BGB greift nicht an.

II. Die Klage muss begründet sein. Dies ist der Fall, wenn die geltend gemachten Ansprüche gegen beide Beklagten vollumfänglich bestehen und den Beklagten keine erheblichen Einwendungen dagegen zu lehnen.

1. Anspruch gegen B1 aus §§ 1826 I, 1922 I BGB
 Der K könnte ein Schadensersatzanspruch aus der Vorschrift über die Haftung des Betreuers nach § 1826 I BGB rückeholen, der mit Todesfall ihrer Mutter zum 12.12.2015 im Wege der Universalhaftung nach § 1922 I BGB auf sie als Alleinerbin

übergegangen ist.

a. Dafür müsste zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses ein Betreuungsverhältnis zwischen der BI und der Mutter der K vorgelegen haben.

Als schädigendes Ereignis kommt vorliegend das Abhandenkommen der Schmuckschatulle am 20.3.2015. Zu dieser Zeit war die BI für die Bereiche der „finanziellen Angelegenheiten“ sowie „Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten“ durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 15.1.2013 bestellt. Die Bestellung entsprach den Voraussetzungen von §1814 BGB. Ein wirksames Betreuungsverhältnis lag somit vor.

b. Aus diesem Betreuungsverhältnis müsste die BI eine Pflicht i.S.v. §1826 II BGB verletzt haben. Die Beweislast dafür obliegt der K als Erbin der Betreuten. Die Betreuung begründet ein Haftungsrisiko, wenn dieses Bestandsteil der ursprünglichen Betreuungsaufgabe ist oder eine entsprechende Sicherungsaufgabe übernommen wurde. Vorliegend kommt die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht in Frage. Pflichten in Vermögensangelehenheiten sind in §§ 1838 ff BGB geregelt. Nach §1838 II BGB hat der Betreuer die Vermögensangelehenheiten des Betreuten nach Mängelgabe des §1821 BGB wahrzunehmen. Ferner besteht das allgemeine Gebot zu einer und gewissenhaften Amtsführung.

Nach §1821 II BGB sind an erster Stelle die Wünsche der Betreuten maßgeblich. Soweit sie nicht feststellbar sind ist der mutmaßliche Wille konkret zu ermitteln §1824 IV BGB. Dabei geht es darum, ein Verständnis für die betroffene

-2

Person in ihrer aktuellen Lebenssituation zu entwickeln und daraus eine für sie stimmige Entscheidung ableiten. Besiehen aus dafür herzlei individuelle Anhaltspunkte so hat sich der Betreuer an den objektiv zu bestimmenden Bedürfnissen der Person zu orientieren.

Die Frage der Pflichtverletzung richtet sich danach, wie das gestohlene Schmuck vorliegend hätte aufbewahrt werden müssen. Laut Anlage K3 sollte diese durch B1 „in Obhut“ genommen werden. Dies spricht zunächst für die Vereinbarung einer sorgfältigen Aufbewahrung.

aa. Zum wirklichen Wunsch der Betreuten ist angenommen ihrer vorangeschrittenen Demenz zur Zeit der Obhutnahme am 14.11.2014 bestehen keine Anhaltspunkte. Somit war der mutmaßliche Wille nach § 1821 II BGB maßgeblich. Diesbezüglich sind früher Äußerungen sowie Hinweise von Angehörigen maßgeblich. Die K tragt vor, dass die Schmuckstücke die einzigen Wertgegenstände der Schlosserin waren, die ihr (vorverschoben) Ehemann von Auslandstagen mitgebracht und ihr geschenkt hat. Unstreitig ist ferner, dass die Übergabe aus verhindern sollte, dass Ks Ehester sich dieser bemächtigt. Die Frage des Werts ist hingegen streitig. Für die Beurteilung der Pflichtverletzung ist sie jedoch nur relevant, wenn sie sich auf die Frage der korrekten Aufbewahrung auswirkt. Dies dürfte vorliegend der Fall sein. Da darf die B1 laut eigener Aussage zuerst davon ausgehen, dass der Schmuck nur einen Erinnerungswert hatte.

jedenfalls
hätte sie keinen Anlass dafür gehabt diesen in
einem Bankschließfach aufzubewahren und die Betreuerin
mit den Kosten zu belasten.

Die beweisbelastete
Diesbezüglich trägt K vor, sie habe bei der Übergabe
deutlich gemacht, dass es sich um wertvollen Schmuck
handelt und bietet die Zeugnis ihrer Tochter als Beweis
an. Diesen Beweis kann durch Zeugnis des Herrn
Zeitzer, der ebenfalls anwesend war, entgegengetreten
werden. § 373 ZPO. zu beachten ist, dass die Tochter
nach § 383 II ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zuteilt,
Soweit sie davon kein Gebrauch macht, ist allein ihre
Stellung als nahestehende Person der K für sich nicht
geeignet um die Glaubhaftigkeit ihrer Zeugnis zu
erschüttern. Vielmehr müssten weitere Umstände hinzukommen.
Selbst wenn davon auszugehen ist, dass die Zeugnis
der Tochter dieser dem Herrn Zeitzer gleichwertig
gegenübersteht, so würde jeweils eine Aussage
gegen die andere stehen. In solchen Situationen
der gleichwertigen Aussagen läge keine derartige
Überzeugung des Gerichts vor, die jeden Zweifeln
Schweigen gebietet. Die K durfte beweisfällig bleiben.

Somit durfte es der K nicht gelingen nachzuweisen, dass
sie die Bl auf den besonderen Wert des Schmucks hingewiesen
hat. Ein solcher Hinweis darf folglich auch nicht nach § 182 I V
als Indiz des mutmaßlichen Aufbewahrungswillen der
Betreuerin verwertet werden. Damit durfte eine Pflicht zur
Aufbewahrung im Bankschließfach ausscheiden.

9

66. Die Bl war aus nicht verpflichtet die Schmuckstücke bewerfen zu lassen und so eigenständig ihren Wert zu ermitteln. Eine solche Pflicht ergibt sich insbesondere nicht aus § 1835 BGB. Demnach war sie nur zur Erstellung eines Vereinbarisses verpflichtet. Die Bewertung einzelner Gegenstände ist insbesondere dann nicht zweckmäßig, wenn Bl von ihrer Wertlosigkeit ausgehen durft, was nach derzeitiger Schätzung der Beweislage zu bejahen wäre (s. o.).

cc. Fraglich ist, ob die Aufbewahrung in dem verschließbaren Schrank im Büro der B1 eine Pflichtverletzung darstellt, weil der Schmuck stattdessen im Vereinstresor hätte aufbewahrt werden müssen. Dafür spricht darin § 1836 I BGB normierte Trennungsgebot. Demnach ist das Vermögen des Betreuten strikt vom Vermögen des Betreuers zu halten. Dadurch soll das Vermögen unter anderem dem ^{freien} Zugriff des Betreuers entzogen werden. Vorliegend ~~wurde~~ bewahrte B1 die Schmückstücke jedoch dergestalt, dass sie selber jederzeit darauf zugreifen könnte, indem sie sie in ihrem eigenen Büroschrank legte und den Schlüssel in einem Schrank versteckte. Damit verstieß sie gegen das Trennungsgebot. Die Verletzung dieser Vorschrift kann eine Haftung nach § 1826 I BGB nach sich ziehen und stellt somit eine Pflichtverletzung aus dem Betreuungsverhältnis dar. Der Schmuck hätte im Tresor aufbewahrt werden müssen.

c. Dass B1 diese Pflicht zu vertreten hat wird nach § 1826 II BGB, der eine Beweislastumkehr regelt. Exkulpationsumstände sind nicht ersichtlich. Dass der Tresor zu klein war, bzw. die Kiste zu groß, ist nicht ausschlagend. Vielmehr obliegt es der B1 eine dem Trennungsgebot genügende Aufbewahrungsmöglichkeit zu finden.

d. Aus dieser Pflicht müste einen Schaden entstanden sein. Die Klägerin ist sowohl für den Schaden als auch für die haftungsausfüllende Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und diesen Schaden beweisbelastet.

aa. Dass es sich bei dem Schmuck tatsächlich um wertvolle Goldstücke im Wert von ca. 527 € handelt dürfte nicht mit hinreichender Gewissheit nachweisbar sein. Dafür spricht zunächst nur, dass einen zur artvollen Goldkette passenden Armband hinterlassen wurde, der seinerseits aus Gold ist. Die Protokollierung in Anlage K4 als „Gold“ hat keinen Beweiswert an sich, da „Gold“ in dem Fall nicht als Materialbezeichnung sondern allenfalls als Farbbezeichnung verwendet wurde. B1 hat die Stücke gerade nicht auf ihr Goldgehalt hin überprüfen lassen.

Auch die in Anlage K5 vorgetragene Privaturkunde nach § 416 EPO ist kein überzeugendes Beweismittel, da sie mit der Annahme arbeitet, dass es sich bei den Stücken um Gold handelt, dies ergibt der Hinweis auf der letzten Seite. Eine Schätzung des Goldgehalts ist ohne Präzision nur anhand Fotos nicht möglich. Somit dürfen die Klägerin bereits keinen Beweis führen können, dass ein Schaden

in entsprechender Höhe entstanden ist.

bb. Ferner schlägt die Ersatzpflicht jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des rechtsmäßigen Alternativeurhalts der Bl. Die Schmuckstücke wären auch dann entwendet worden, wenn sie im Tresor untergebracht worden wären. Dieser Beweis kann unter Vorlage der Staatsanwaltschaftsurkunde UJS 492/15 geführt werden, die als öffentliche Urkunde einer hohen Beweiskraft aufzuweisen ist § 415 I ZPO. Zwar kann also die K beweisen, dass die Aufbewahrung durch Bl für den Schaden haftbar ist, Bl kann jedoch den Leistungsbeweis führen, dass der Schaden auch bei einem rechtsmäßigen Alternativeurhalt mit Sicherheit dennoch entgangen wäre.

cc. Im Ergebnis ist kein ersatzfähiger Schaden nach § 240 I BGB restlos der K nachweisbar

dd. Der Anspruch aus §§ 18261, 1922 I BGB gegen Bl scheidet aus.

2. Anspruch gegen B1 aus §§ 688 II, 1922 I BGB
 En solcher Anspruchs setzt den wirksam abgeschlossenen
 Verwahrungsvertrag zwischen B1 und der Erblasserin voraus.
 Da für trägt K die Beweislast. Dagegen spricht,
 dass B1 im Rahmen ihrer Tätigkeit als
 Betreuerin der Erblasserin die Schmuckschätze
 übernahm. Somit stellt ihre Verwahrung
 bereits eine Pflicht aus dem gesetzlichen
 Betreuungsverhältnis dar. Sie begründete
 somit nicht ein Schuldverhältnis nach
 § 280 BGB. In solchen Fällen gilt das
 Betreuungsrecht und §§ 688 ff sind nur
 ergänzend heranzuziehen, ~~womit vorliegend
 keinen Anwendung~~^{unabhängig davon, ob hinaufgezogene Rechtsnachfolger lag}
 bestehet. Ein Verwahrungsvertrag
 lag zwischen B1 und der Erblasserin nicht vor.
 Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre hat die B1 die
 eigentümliche Sorgfalt nach § 690 BGB beachtet. Auch liegt keine
 haftungsaufstellende Kausalkette vor (s.o.).

3. Anspruch gegen B2 aus § 1826 III, 1922 I
 Schließlich besteht keiner Anspruch gegen den
 Verein. Das Amtsgesetz ordnet nicht diesen,
 sondern die einzelnen Angestellten als Betreuer bei,
 die als Vereinsbeteuer nach § 1819 III BGB
 tätig werden. Somit war nicht B2, sondern
 B1 als Betreuerin bestellt. Eine gemeinschaftlich
 Haftung nach § 1826 III, II BGB kommt bereit,
 deshalb nicht in Frage.

4. Im Ergebnis ist die Klage unbegründet, da
 keine Ansprüche der K gegen B1 oder B2 bestehen.

3. Teil: Fehlmaßigkeitsbeweisen

1. Die Verteidigung gegen die Klage versprach vollumfänglich erfolg. zweckmäßig ist zunächst ein sofortiger Telefonat mit der Geschäftsstelle, um sich über den Status eines etwaigen Versäumnisurteils zu erkundigen. (s.o.)

2. Verteidigungsansage und Schriftatz sind jedenfalls bald per Fax zu übermitteln. Je nach Telefonatauskunft ist Mandatswaff darau hinzuweisen sich abzuholt nach Zurstellung des Verjährungsurteils zu melden, damit rechtzeitig Ansprud ergelegt werden kann (s.o.)

ENTWURF: Schriftsatz

An: Landgericht Hannover
 Volgersweg 65
 - per fax -
 30175 Hannover

Von: V. Anna Rocard
 Neue Straße 44
 30666 Hannover

In der Sache Krämer-Kraus. I. Brügmann
 Betreuungsverein Sozialverband Niedersachsen, Region
 Hannover e.V., Az. 40223/17, zeige ich gemäß
 § 276 I 1 ZPO an, dass mir die Beklagten
 mit ihrer Vertretung, ihrer rechtlichen Interessen
 beauftragt haben. (Anlage Vollmacht)

Zugleich erwidere ich auf die Klage vom
 14.9.2017 nach § 276 I 2 ZPO und werde in
 der mündlichen Verhandlung beantragen:

die Klage abzuweisen.

Begründung

1. Zum Tatsächlichen

Der in der Klageschrift dargelegten Sachverhalt
 ist größtenteils zutreffend. Die Verteidigung beschränkt
 sich nachfolgend nur auf die Schuldenvorwürfe der
 unzutreffend dargestellten Tatsachen.

Anders als die Klägerin behauptet, hat sie zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass es sich bei den Schmuckstücken in der Schmuckschatulle um wertvollen Schmuck handelt. Im Gegenteil wies sie mehrfach darauf hin, dass der Schmuck nur einen Erinnerungswert habe. Dies kann der ebenfalls anwesende Mitarbeiter des Beklagten zu 2 bezeugen. Auswische Klägerin daraufhin, dass es ihr hauptsächlich darum ankam, dass ihr Bruder keinen Zugriff auf die Schmuckstücke bekommt.

Beweisantrag: Zeugnis des Herrn Zeitzer.

zu laden über den Beklagten zu 2,
als dessen Angestellten.

Die Beklagte zu 1 hat die Klägerin nach bestehendem Vermögen gefragt und wurde auf die Schmuckschatulle nicht hingewiesen. Angesichts dessen durfte die Beklagte zu 1 davon ausgehen, dass eine Aufbewahrung im Bankkofferbrief nicht innerstaatengerecht ist, da die Betreute dadurch ohne Not mit diesen Kosten belastet worden wäre.

Dass der Schmuck einen Wert in Höhe von 22.527 Euro haben sollte wird mit Nachdruck bestritten. Diesen der Klägerin obliegenden Beweis hat sie nicht durch die Vorlage der Anlage K6 geführt da diese auf die Annahme des Goldmaterials auf hinweis der Klägerin hinführt. Gerade dieses ist vorliegend schriftlich.

12

Schließlich trifft sich die Beklagte zu 1 auf ihr rechtmäßiges Alternativverhalten. Selbst wenn sie die Schmuckstücke im Tresor des Vereins aufbewahrt hätte, wären sie gestohlen worden, da der Tresor ebenfalls wie der Kleiderschrank behandelt wurde.

Beweisangebot: Hinzuziehung der Akte der Staatsanwaltschaft unter der Az: C 745 Vj 442/15.

Eine Haftung des Beklagten zu 1 ergibt sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt. Im Einzelnen:

II. Zum rechtlichen

1. Die Beklagte zu 1 haftet nicht aus §§ 1826, 1922 BGB
(s. Antrachten S. 5 - 12).

2. Ein Anspruch gegen die Beklagte zu 1 aus Gewahrsam nach §§ 688, 280, 1922 BGB besteht ebenso nicht (s. Antrachten S. 13).

3. Der Beklagte zu 2 haftet nicht, da er nicht als Betreuer bestellt wurde (s. Antrachten S. 13).

Anlage: Vollmaut

Unterschrift Dr. Rocard.

072 ZR II

1. Mdt.B: weitgehend in Ordnung, es wäre aber wünschenswert, den Klagegrund (Schadensersatz wegen abhandengekommenen Schmucks der verstorbenen Mutter) noch in einigen Worten zu bezeichnen.

2. Prozessstation: Grds. ist das alles richtig, es erschließt sich aber nicht, welchen Sinn die Wiedereinsetzung haben sollte. Der Anruf auf der Geschäftsstelle ist Geschmackssache – letztlich verliert man damit Zeit, die man verwenden könnte, um die Anzeige schneller ins Gericht zu bringen. Nicht ganz klar ist, warum die Zustellung unterbleiben sollte, wenn das VU rechtmäßig erlassen und vor der Anzeige auf der Geschäftsstelle eingegangen ist. Neu dürfte die Frage sein, wann iRd eAktenführung VU und Verteidigungsanzeige auf der Geschäftsstelle eingehen; dazu gibt es noch keine gefestigte Meinung.

Zulässigkeit: ok.

a) Gesetzlicher Anspruch wegen Verletzung von Betreuerpflichten: Bis S. 10 gelingt die Darstellung schlüssig und nachvollziehbar, auch wenn die Ausgangsfrage, ob „finanzielle Angelegenheiten“ überhaupt Aufbewahrungspflichten umfassen, noch vertiefter hätte geprüft werden können. Mit der hier vorliegenden Begründung und der gesetzlichen Anknüpfung ist das Ergebnis aber gut vertretbar. Der Hinweis auf das Trennungsgebot ist zwar richtig, allerdings stellt sich hier die Frage des Schutzzwecks der Norm (dient das dem Schutz vor Diebstahl durch Dritte?). Gut zur Schadenshöhe und zur sonstigen Kausalität.

b) Verwahrungsvertrag: I. E völlig in Ordnung und konsequent, allerdings hätte hier die Vertretungsproblematik noch angesprochen werden können (hilfsweise).

Weitere Ansprüche werden nicht geprüft.

d) Haftung des Vereins: Gesetzliche Regelung gesehen, Analogie hätte noch angesprochen werden können.

4. Zweckmäßigkeit: OK.

5. Schriftsatz: Verteidigungsanzeige selbst fehlt, Antrag ok, der Tatsachenvortrag zur Verteidigung und die Beweisangebote sind gut.

Insg.: 12 Punkte - Vollbefriedigend